Verbandsgemeinde Gerolstein

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	**Datum:**	14.09.2022
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	1/11600-03 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	1-4351/22/01-987
Sitzungsdatum:	08.09.2022	**Niederschrift:**	01/HFA/040

Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes RLP (LFAG) 2023 - Auswirkungen auf die Städte / Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Gerolstein

Sachverhalt:

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) vom 16.12.2020 in der Pflicht den Kommunalen Finanzausgleich neu zu gestalten. Der neue KFA muss laut VGH in Verbindung mit angemessen ausgeschöpften kommunalen Einnahmemöglichkeiten (insbesondere Grundsteuer und Gewerbesteuer) den Kommunen eine Finanzausstattung gewährleisten, die den Aufgaben angemessen ist. In Kraft treten müsse der bedarfsorientierte Finanzausgleich spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Der Entwurf des Landegesetzes zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde am 10.05.2022 durch den Ministerrat im Grundsatz gebilligt. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden zwischenzeitlich beteiligt und haben die Kommunen entsprechend informiert.

Im Rahmen der Sitzung stellt Fachbereichsleiter Fasen die Eckpunkte der geplanten Reform dar, die Auswirkungen für die örtlichen Kommunen mit sich bringen. Dies werden vor allem folgende Punkte sein:

- Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen
- Anpassung der Nivellierungssätze
- Darstellung der ersten Beispielrechnungen durch den GStB

Zum zeitlichen Ablauf ist anzumerken, dass die Landesregierung beabsichtigt, das Thema im September 2022 nochmals im Ministerrat zu erörtern und erst anschließend in den Landtag einzubringen. Dies könnte die Verwaltung bei der Haushaltsplanung vor eine weitere Herausforderung stellen.

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 in Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Kontakt:
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:
Arno Fasen
✆ 06591 13-1024
arno.fasen@gerolstein.de

EIFEL

1

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Inhalt

1. **Anlass / Verfahren**
2. **Die neue Finanzausgleichsmasse**
3. **Schlüsselzuweisung A**
4. **Anpassung der Nivellierungssätze**
5. **Schlüsselzuweisung B**
6. **Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte**
7. **Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich**
8. **Erste Proberechnung der GStB**

2

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

1. Anlass / Verfahren

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

- Landesregierung RLP durch Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes RLP (VGH) im Dezember 2020 verpflichtet Kommunalen Finanzausgleich bis zum 01.01.2023 neu zu gestalten
- VGH fordert aufgabenorientierten und bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleich
- Entwurf des neuen LFAG wurde Kommunalen Spitzenverbänden vor der Sommerpause zur Verfügung gestellt.
- Diese haben umfassend hierzu Stellung genommen und kritisieren diesen Gesetzesentwurf in verschiedenen Bereichen
- Es zeichnet sich aber ab, dass dieser Entwurf im September 2022 zur 1. Lesung im Landtag eingebracht wird.
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023!

3

3

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

2. Die neue Finanzausgleichsmasse

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

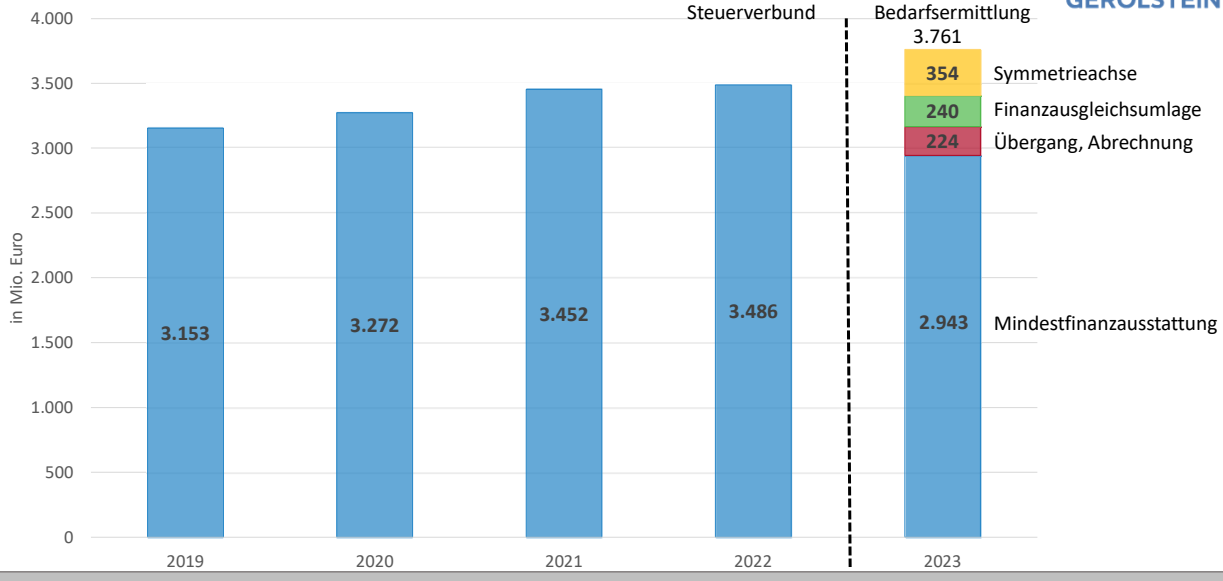

4

4

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

2. Die neue Finanzausgleichsmasse

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Welche Zuweisungsarten / Begrifflichkeiten sind wichtig?

Schlüsselzuweisung A	Schlüsselzuweisung B	Allgemeine Zuweisung für Stationierungs-gemeinden und zentrale Orte	Finanzausgleichs-umlage
führt steuerschwache Gemeinden an die landes-durchschnittliche Steuerkraft heran	dient dem Ziel, einen aufgabenorientierten Ausgleich der Gemeinden und Gemeindeverbände vorzunehmen	Finanzierung der besonderen Aufwendungen für die Grund- und Mittelzentren	Horizontaler Finanzausgleich, der der Finanzausgleichsmasse zugeführt wird.

5

5

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

3. Schlüsselzuweisung A

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

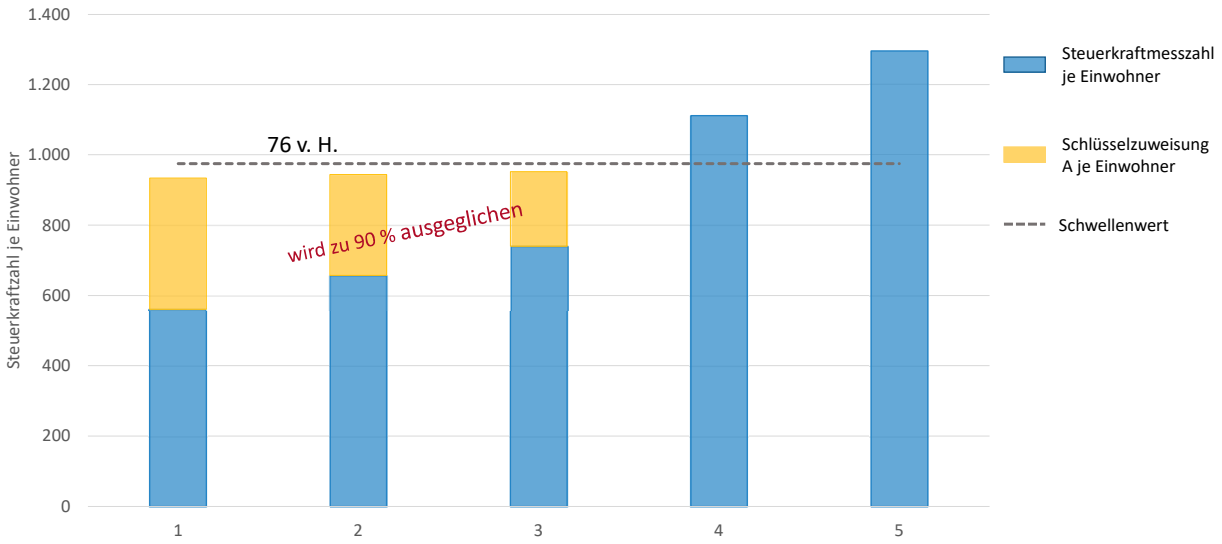

6

6

4. Anpassung der Nivellierungssätze

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

- Höhe orientiert sich am jeweiligen Bundesdurchschnitt
  - Grundsteuer A von 300 v. H. auf 345 v. H.
  - Grundsteuer B von 365 v. H. auf 465 v. H.
  - Gewerbesteuer von 365 v. H. auf 380 v. H.
- Die Kommunalaufsicht hat angedeutet, dass bei defizitären Haushalten die Erhöhung der Nivellierungssätze über die v. g. Anpassungen erfolgen muss.

5. Schlüsselzuweisung B

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

- Es wurde ein komplett neuer Ansatz gewählt
- Wegfall der bisherigen Schlüsselzuweisung B2
- neue Regelung:
  - Alle Ortsgemeinden können hiervon nun profitieren
  - Erhöhung der Ausgleichsquote auf 90 v. H.
  - Schlüsselzuweisung C wird in die Schlüsselzuweisung B durch Nebenansätze integriert
  - Die Schlüsselzuweisung B ist nicht umlagepflichtig

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

5. Schlüsselzuweisung B

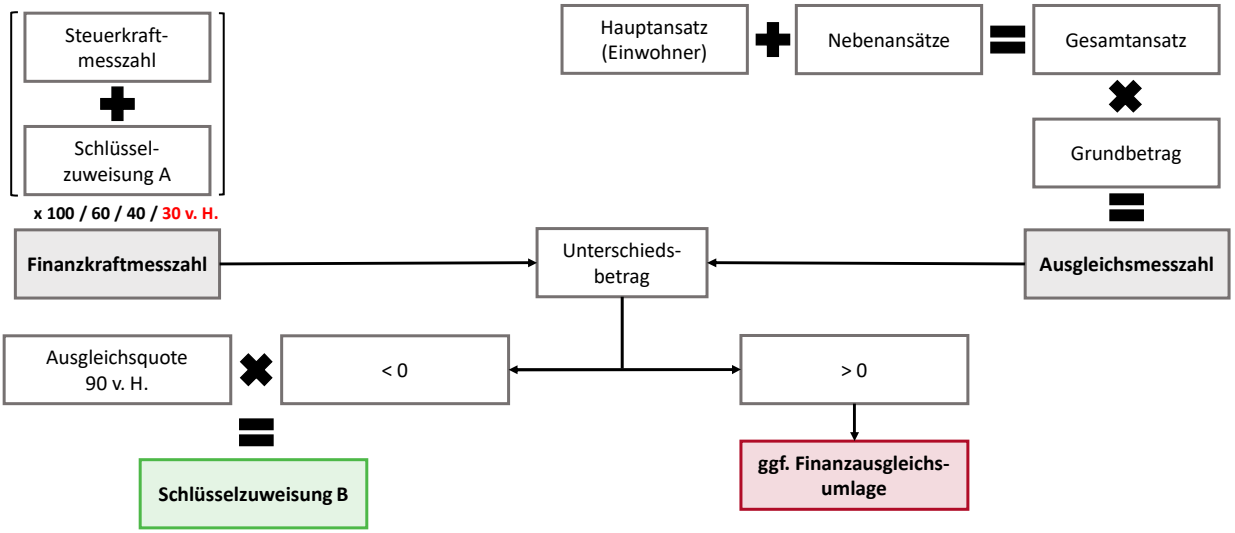

9

9

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2023

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

5. Schlüsselzuweisung B

Nebenansätze:

- Sozial- und Jugendhilfeansatz (nur Landkreis Vulkaneifel)
- Schulansatz
  - maßgebend Schülerzahl zum Beginn des laufenden Schuljahres
- Ansatz für Kindertagesbetreuung
  - maßgeblich Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahres zzgl. der Anzahl der einzuschulenden Kinder, mit Hauptwohnsitz in kommunaler Gebietskörperschaft
- Straßenansatz (nur Landkreis Vulkaneifel)

10

10

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

6. Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte

- bisherige Regelung: Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz
- neue Regelung: Neben Schlüsselzuweisungen Gewährung von allgemeinen Zulagen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte
- Beträge orientieren sich am Durchschnitt der Schlüsselzuweisungen B2 von 2019 bis 2021
- Zuweisungen werden nach Bestimmungen für Schlüsselzuweisung B gewährt
- Ausgleichsmesszahl erhält Zuschlag
- Umlagepflichtig für Kreis- u. VG-Umlage

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

7. Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich

- Finanzausgleichsumlage nicht mehr abhängig von Steuerkraftmesszahl
- jetzt:
  - Unterschiedsbetrag zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl
  - drei Progressionsstufen vorgesehen

7. Änderung der Finanzausgleichsumlage für den horizontalen Finanzausgleich

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

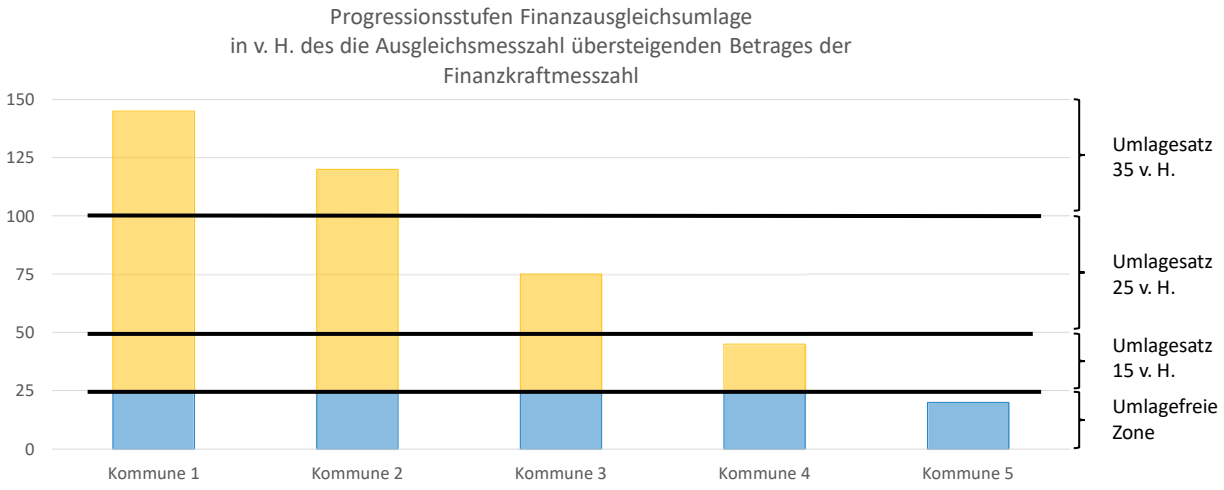

8. Erste Proberechnung des GStB

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Proberechnung des GStB auf der Grundlage des Entwurfes und der Daten für das Jahr 2022 für den Landkreis Vulkaneifel:

- Landkreis Vulkaneifel: + 4.861.000 €
- Verbandsgemeinden: + 719.000 €
- Ortsgemeinden: - 1.689.000 €
  (Ausgleich durch Anhebung der Nivellierungssätze)
- Alle Kommunen im LK Vulkaneifel: + 3.891.000 €